



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

29. September – 10. Oktober 2025

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im [Kalender](#) auf
unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders
angegeben, beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X
[@EUCourtPress](#) bzw.
[@CourUEPresse](#) oder
auf [LinkedIn](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Mittwoch, 1. Oktober 2025

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-600/23 BNetzA / ACER und T-612/23 Deutschland / ACER

Berechnung grenzüberschreitender Handelskapazitäten im Elektrizitätsbinnenmarkt

Die Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Bundesnetzagentur haben beim Gericht der EU Klage auf zumindest teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung A-003-2019 R des Beschwerdeausschusses der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 7. Juli 2023 erhoben. Mit dieser Entscheidung habe der Beschwerdeausschuss die ACER-Entscheidung [Nr. 02/2019](#) vom 21. Februar 2019 zu den Vorschlägen der Übertragungsnetzbetreiber der Core-Kapazitätsberechnungsregionen in Bezug auf eine gemeinsame regionale Methode für die Berechnung der Day-Ahead- und der Intraday-Kapazität bestätigt.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen T-600/23](#)

[Weitere Informationen T-612/23](#)

Terminänderung!

Die ursprünglich für Donnerstag, den 2. Oktober 2025 angekündigten

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der
Rechtssache C-198/24 Mr. Green**

zur Rückforderung von Glücksspielverlusten

werden nunmehr am Donnerstag, dem 30. Oktober 2025 verlesen. Wir werden zu gegebener Zeit erneut auf diesen Termin hinweisen.

Weitere Informationen

Donnerstag, 2. Oktober 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-446/24 Freie Hansestadt Bremen

Unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot wegen Terrorverdachts

Ein in Deutschland lebender Russe wurde nach Russland abgeschoben, weil nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden die Gefahr bestehe, dass er in Deutschland einen Terroranschlag begeht.

Zudem wurde gegen den Betroffenen ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot für Deutschland verhängt. Dieses Verbot hat der Betroffene vor den deutschen Verwaltungsgerichten angefochten.

Nach deutschem Recht ist im Fall einer Abschiebung, die erfolgt, weil der Betroffene eine terroristische Gefahr darstellt, in der Regel ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot zu verhängen. Nur in atypischen Ausnahmefälle dürfe anders entschieden werden.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Regelung mit der Richtlinie 2008/115 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vereinbar ist.

Die Richtlinie definiert „Einreiseverbot“ als Entscheidung, mit der die Einreise und der Aufenthalt „für einen bestimmten Zeitraum untersagt“ werden. Außerdem sieht sie vor, dass für das Einreiseverbot eine „Dauer“ festzusetzen ist.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live

[gestreamt.](#)

Weitere Informationen



Montag, 6. Oktober 2025

16.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** in der **Rechtssache C-788/24 Anne Frank Fonds**

Urheberrechtsschutz – Geoblocking

Dem von Anne Frank's Vater errichteten Anne Frank Fonds steht in den Niederlanden noch bis 2037 das Urheberrecht an Teilen des Tagebuchs von Anne Frank zu.

Der Fonds beanstandet vor den niederländischen Gerichten, dass auf der Website einer in Belgien gegründeten Vereinigung für die Untersuchung und Erschließung historischer Texte eine neue wissenschaftliche Onlineausgabe des Tagebuchs veröffentlicht wurde.

In Belgien und anderen Ländern ist der Urheberrechtsschutz bereits ausgelaufen. Um dem in den Niederlanden noch bestehenden Urheberrechtsschutz Rechnung zu tragen, hat die Vereinigung den Zugang zu der neuen Online-Ausgabe mittels Geoblocking auf diese Länder beschränkt.

Der Fonds macht jedoch geltend, dass das Geoblocking leicht umgangen werden könne, etwa über einen VPN-Dienst. Die neue Online-Ausgabe sei somit auch einem größeren Kreis Interessierter aus den Niederlanden zugänglich, so dass eine öffentliche Wiedergabe in den Niederlanden vorliege, die das dort noch bestehende Urheberrecht des Fonds verletze.

Der Hoge Raad der Nederlanden hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 8. Oktober 2025

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** in der Rechtssache C-579/24 **Austro-Mechana und AKM**

Teilen urheberrechtlich geschützter Werke auf großen Online-Plattformen

Die österreichische Rechte-Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana beantragte bei der österreichischen Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die Feststellung, dass ihre Genehmigung für die Verwaltung des Vervielfältigungsrechts von Urhebern auch solche Vervielfältigungen umfasse, die im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe oder Zurverfügungstellung von Musikwerken auf großen Online-Plattformen vorgenommen würden.

Die Aufsichtsbehörde lehnte den Antrag ab. Soweit es im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe oder Zurverfügungstellung von Musikwerken auf großen Online-Plattformen technisch bedingt zu Vervielfältigungen komme, seien diese von der Erlaubnis für eben diese Wiedergabe oder Zugänglichmachung umfasst. Sie fielen daher unter die Genehmigung, die die Muttergesellschaft von Austro-Mechana, die Verwertungsgenossenschaft AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger, für die Verwaltung des ausschließlichen Wiedergaberechts innehave.

Austro-Mechana und AKM haben gegen diesen Bescheid Beschwerde beim österreichischen Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben. Das BVwG hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Digital Single Market-Richtlinie 2019/790 sowie der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 ersucht (siehe auch [Mitteilung des BVwG](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. Oktober 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-368/24

Kommission / Griechenland (Durchführung eines Urteils zur Deponie von Zakynthos)

Mülldeponie im nationalen Meerespark der griechischen Insel Zakynthos

Mit Urteil vom 17. Juli 2014 stellte der Gerichtshof auf eine Klage der Kommission hin fest, dass Griechenland dadurch gegen das Umweltrecht der Union verstoßen habe, dass es die unkontrollierte Betreibung einer Mülldeponie im nationalen Meerespark von Zakynthos (Zante) nicht untersagt habe. Diese saturierte Deponie beeinträchtige den Lebensraum der Meeresschildkröte „Caretta caretta“ (siehe [Pressemitteilung Nr. 104/14](#)).

Nach Ansicht der Kommission setzt die Durchführung dieses Urteil voraus, dass die Deponie saniert und endgültig stillgelegt werde. Da dies bisher nicht geschehen sei, hat die Kommission den Gerichtshof erneut angerufen und die Verhängung finanzieller Sanktionen gegen Griechenland beantragt: Zum einen einen Pauschalbetrag in Höhe von mindestens 1,15 Mio. Euro wegen der bisherigen Versäumnisse und ein zukunftsgerichtetes Zwangsgeld in Höhe von täglich 18 450 Euro. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 9. Oktober 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-483/24 ALDI (Spuren von Schädlingen)

Lebensmittelhygiene im Groß- und Einzelhandel

Der belgische Kassationshof ist mit einem Strafverfahren befasst, in dem die belgische Staatsanwaltschaft der Aldi SA vorwirft, u.a. gegen die EU-Verordnung Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene verstoßen zu haben.

Der Kassationshof möchte vom EuGH wissen, ob bestimmte Verpflichtungen nach dieser Verordnung für die Lebensmittelunternehmer im Groß- und

Einzelhandel eine Ergebnisspflicht begründen, so dass die Feststellung von Spuren oder Ausscheidungen von Schädlingen in Läden und Lagern (außer in Fällen von höherer Gewalt, Fremdursachen oder eines unvermeidbaren Irrtums) ausreicht, um einen Verstoß gegen die Verordnung nachzuweisen, oder ob die Lebensmittelunternehmer nur eine Handlungspflicht trifft, d. h. die Pflicht, alles zu unternehmen, um das Auftreten von Schädlingen zu verhindern, so dass die bloße Feststellung von Spuren und Ausscheidungen von Schädlingen in Läden und Lagern durch die nationale Verwaltungsbehörde nicht ausreicht, um einen Verstoß gegen die genannte Verordnung nachzuweisen.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

